



Industrie- & Wirtschafts-Vereinigung Schaffhausen
Die Wirtschaftskammer der Region

IVS Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen

Statuten

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen «IVS Industrie- und Wirtschafts-Vereinigung Region Schaffhausen» besteht mit Sitz im Kanton Schaffhausen (am jeweiligen Domizil der Geschäftsstelle) ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit unbeschränkter Dauer.

Art. 2 Die Vereinigung wirkt als repräsentative, branchenübergreifende Organisation der Wirtschaft der Region Schaffhausen, namentlich der Industrie-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen. Sie bezweckt die Vertretung und Förderung der wirtschaftspolitischen Interessen ihrer Mitglieder gegenüber der Gesellschaft, der Politik und anderen Organisationen. Sie setzt sich für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, für die Erhöhung der Leistungs- und Lebensqualität und für eine prosperierende Zukunft des Wirtschaftsraumes Schaffhausen ein.

Die Vereinigung unterstützt und berät ihre Mitglieder im Rahmen der generellen Zielsetzung. Sie kann zur Verfolgung ihrer Ziele mit anderen Organisationen im In- und Ausland zusammenarbeiten. Namentlich auf übergeordneter, nationaler oder internationaler Ebene kann die Vereinigung die Vertretung ihrer Anliegen an andere Organisationen oder Institutionen delegieren.

- Art. 3** Die Vereinigung erstrebt keinen Gewinn. Für ihre Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II Mitgliedschaft

- Art. 4** Mitglieder der Vereinigung können unabhängig von der Rechtsform Unternehmen aus dem Wirtschaftsraum Schaffhausen werden, die im Handelsregister eingetragen sind oder über einen Sitz oder eine Betriebsstätte in der Region verfügen.

Die Mitgliedschaft kann überdies unabhängig von den in Absatz 1 postulierten Voraussetzungen auch Unternehmen gewährt werden, welche eine bestimmte wirtschaftliche Bedeutung für die Region Schaffhausen haben.

Gesuche für eine Mitgliedschaft sind an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet das Präsidium mit Stimmenmehrheit. Ein ablehnender Entscheid muss nicht begründet werden.

- Art. 5** Das Präsidium kann nach dem gleichen Verfahren wie zur Aufnahme neuer Mitglieder natürliche Personen zu Einzelmitgliedern ernennen, die sich um die Belange der Wirtschaft der Region Schaffhausen speziell verdient gemacht haben.

Einzelmitglieder sind von einem Mitgliederbeitrag entbunden und besitzen an Mitgliederversammlungen eine beratende Stimme. Sie haben der Vereinigung gegenüber weder finanzielle Verpflichtungen noch Ansprüche.

Ernennung zu Einzelmitgliedern erfolgt nach 7-jähriger Vorstandszugehörigkeit oder 5-jähriger Präsidiumszugehörigkeit. Weiter sind Vorstandsmitglieder nach 5-jähriger Tätigkeit plus vorgängiger Kommissionszugehörigkeit berechtigt zur Einzelmitgliedschaft.

- Art. 6** Die Mitglieder verpflichten sich zur Anerkennung der Statuten und zur regelmässigen sowie unverzüglichen Leistung der Mitgliederbeiträge.

- Art. 7** Bei einer Änderung der Eigentumsverhältnisse eines Mitgliedunternehmens bleibt das Unternehmen automatisch Mitglied der Vereinigung, sofern keine ordnungsgemässe Kündigung entsprechend den Bestimmungen dieser Statuten erfolgt.

- Art. 8** Der Austritt aus der Vereinigung kann unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist schriftlich der Geschäftsstelle einzureichen und bedingt die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Mitgliedes gegenüber der Vereinigung.
- Art. 9** Mitglieder, die ihren statuarischen Verpflichtungen gegenüber der Vereinigung nicht nachkommen oder deren Interessen verletzen, können jederzeit ausgeschlossen werden. Ausgeschlossen kann auch werden, wer trotz wiederholter Aufforderung Mitgliederbeiträge nicht regelmässig bezahlt. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Mehrheitsbeschluss.
- Art. 10** Eine Mitgliedschaft gilt ohne Beachtung von Kündigungsfristen als erloschen, wenn ein Mitglied seine Zahlungsfähigkeit verloren oder seine Tätigkeit eingestellt hat. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verfallen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

III Organe des Vereins

Art. 11 Als Organe der Vereinigung gelten:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Präsidium
- d) die Geschäftsstelle
- e) die Revisoren

a) Mitgliederversammlung

Art. 12 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der Vereinigung. Sie wird mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr einberufen. Anstatt physisch kann die Mitgliederversammlung auch elektronisch oder schriftlich durchgeführt werden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Abnahme des Protokolls der Mitgliederversammlung
2. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten
3. Genehmigung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
4. Decharge-Erteilung an den Vorstand
5. Festsetzung des Jahresbeitrages
6. Wahl der Revisoren
7. Behandlung von Anträgen der Mitglieder
8. Statutenänderungen
9. Auflösung des Vereins

Alternativ zu einem Präsidenten können auch mehrere Co-Präsidenten gewählt werden.

Zur Behandlung wichtiger Geschäfte können ausserordentliche Mitgliederversammlungen vom Vorstand einberufen oder von mindestens 1/5 der Vereinsmitglieder jederzeit unter Angaben der Traktanden verlangt werden. Die Mitgliederversammlung hat in solchen Fällen innert Monatsfrist zu tagen. Der Vorstand erlässt die Einladungen zu ordentlichen wie ausserordentlichen Mitgliederversammlungen elektronisch, an die bei der Vereinigung registrierte E-Mail-Adresse, spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstermin. In besonders dringenden Fällen kann der Vorstand eine Mitgliederversammlung ohne Beachtung der 20-tägigen Frist einberufen.

Art. 13 An der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Ausnahme Einzelmitglieder mit beratender Stimme) eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Entscheide über eine Statutenänderung müssen mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden gefällt werden. Bei einer Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln aller Vereinsmitglieder erforderlich. Kommt dieses Quorum nicht zustande, muss eine innert einer Frist von max. 6 Wochen einberufene zweite Mitgliederversammlung entscheiden, wobei in diesem Fall unabhängig von der Anzahl vertretener Mitglieder entschieden wird.

Art. 14 Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten der Vereinigung geführt, beziehungsweise bei Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied. Abstimmungen

und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Geheime Wahlen oder Abstimmungen müssen durchgeführt werden, wenn dies vom Vorsitzenden angeordnet oder von der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Die Mitgliedfirmen bestimmen den stimmberechtigten Teilnehmer an der Mitgliederversammlung. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt.

b) Vorstand

Art. 15 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern, die für eine erneuerbare Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Bei einem vorzeitigen Rücktritt tritt das neugewählte Vorstandsmitglied in die Amtsperiode des Vorgängers ein. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten der durch die Mitgliederversammlung gesondert zu wählen ist.

Art. 16 Der Vorstand regelt die Einzelheiten der Organisation und der Geschäftsführung in einem Reglement.

Der Vorstand ist befugt, ihm zugewiesene Aufgaben in einem Reglement, der Geschäftsstelle, dem Präsidium, speziellen Kommissionen, Delegationen oder Arbeitsgruppen teilweise oder vollständig zu delegieren und diesbezüglich bestimmte Aufgabenkompetenzen zu erteilen.

Art. 17 Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfachem Mehrheitsbeschluss, sofern die Statuten bei einzelnen Geschäften nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen amtieren grundsätzlich unentgeltlich.

c) Präsidium

Art. 18 Das Präsidium kann sowohl von einem Präsidenten aber auch von mehreren Co-Präsidenten geführt werden. Nachfolgend wird für den Fall der Wahl mehrerer Personen auf eine Präzisierung der Aufteilung der Aufgaben verzichtet; das Präsidium hat die Aufgabenaufteilung jedoch zu genehmigen.

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem Kassier und den Vorsitzenden der Kommissionen sowie weiteren Mitgliedern. Das Präsidium konstituiert sich selbst. Es wählt einen Leitungsausschuss, welchem der Präsident sowie zwei weitere Präsidiumsmitglieder angehören.

Das Präsidium ist im Rahmen des ihm übertragenen Aufgaben- und Verantwortungsbereichs sowie bei dringlichen Geschäften beschluss- und handlungsfähig, wenn mindestens der Präsident oder ein Co-Präsident resp. ein Vizepräsident und ein weiteres Präsidiumsmitglied gemeinsam handeln. Für Geschäfte von grösserer Tragweite bedarf es der Anwesenheit von mindestens der Hälfte des Präsidiums. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Personen gefasst. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten resp. des Sitzungsvorsitzenden doppelt.

Das Präsidium vertritt die Vereinigung gegen aussen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen der Präsident, der Kassier, sowie weitere Mitglieder des Präsidiums und der Leiter der Geschäftsstelle je zu zweien.

Das Präsidium entwickelt die strategische Ausrichtung der Vereinigung zuhanden des Vorstandes, bereitet zuhanden des Vorstandes die statutarischen Geschäfte, die Sach- und Wahlgeschäfte vor und handelt im Rahmen der ihm delegierten Aufgaben oder der ihm gewährten Einzel- und Globalkompetenzen bzw. den budgetierten Ausgabenkompetenzen.

Das Präsidium tritt in der Regel zweimal pro Jahr zu einer Sitzung zusammen, wobei üblicherweise der Präsident oder ein Vizepräsident den Vorsitz führt.

Dem Präsidium kommen folgende Aufgaben und Kompetenzen zu:

- Vertretung der Vereinigung - nach Absprache mit dem Vorstand - nach innen und aussen
- Bindeglied zwischen Vorstand und Geschäftsstelle
- Vorbereitung der Geschäfte, welche dem Vorstand vorgelegt werden
- Beratung und Unterstützung der Geschäftsstelle auf operativer Ebene

- Entscheid über Sachgeschäfte und Ausgaben, welche im Rahmen der delegierten Ausgabenkompetenzen dem Präsidium zukommen.

d) Geschäftsstelle

Art. 19 Die laufenden Geschäfte der Vereinigung werden, sofern die Kompetenzen nicht ausdrücklich dem Vorstand oder einzelnen Kommissionen und Arbeitsgruppen übertragen sind, durch die Geschäftsstelle geführt. Für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsstelle, den Sitz und die Kontrolle der Geschäftsstelle ist das Präsidium zuständig.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden in einem Pflichtenheft geregelt.

e) Revisoren

Art. 20 Zur Kontrolle der Rechnungsführung werden von der Mitgliederversammlung Revisoren gewählt, die entweder Vertreter einer Treuhandgesellschaft oder zwei natürliche Personen sind. Die Amtsdauer entspricht jener des Vorstandes. Die Revisoren sind jeweils wieder wählbar.

IV Finanzen

Art. 21 Die Vereinigung finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Sponsoren- oder Gönnerbeiträge oder sonstige Einnahmen. Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Massgebend für die Höhe des Beitrages sind grundsätzlich die am 1. Januar jeden Jahres verzeichnete Beschäftigtenzahl (ohne Auszubildende) und die wirtschaftliche Bedeutung einer Mitgliedfirma.

Bei der Aufnahme in die Vereinigung ist ein Eintrittsgeld zu entrichten, dessen Höhe vom Vorstand festgelegt wird.

Art. 22 Das Rechnungsjahr der Vereinigung entspricht dem Kalenderjahr.

V Verwendung des Vermögens bei Auflösung

Art. 23 Bei einer Auflösung des Vereins ist ein nach der Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen verbleibender Vermögensüberschuss gemeinnützigen Institutionen des Kantons Schaffhausen zu überweisen. Die Begünstigten werden durch den Vorstand bestimmt.

An der Mitgliederversammlung vom 21. März 2025 haben die IVS-Mitglieder einer Statutenrevision zugestimmt. Die revidierten Statuten treten mit Stichtag 21.3.2025 in Kraft.

Frühere Beschlüsse über Statuten und Statutenänderungen: 7. Dezember 1920, 21. November 1947, 28. März 1962 und 29. April 1976, 16. März 2001, 14. März 2008, 15. Dezember 2022.

Co-Präsidenten IVS

Thomas Kellenberger

Bernhard Klauser

Martin Vogel